



Vollstationäre Pflege

Stand: 01.05.2021

Pflegegrad	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegeentgelt täglich	25,16 €	51,66 €	67,84 €	84,70 €	92,26 €
Umlage Ausbildungskosten täglich	5,06 €	5,06 €	5,06 €	5,06 €	5,06 €
Unterkunft täglich	15,24 €	15,24 €	15,24 €	15,24 €	15,24 €
Verpflegung täglich	13,25 €	13,25 €	13,25 €	13,25 €	13,25 €
Investitionskosten täglich EZ*	12,08 €	12,08 €	12,08 €	12,08 €	12,08 €
Gesamtkosten täglich	70,79 €	97,29 €	113,47 €	130,33 €	137,89 €
Gesamt monatlich**	2.153,43 €	2.959,56 €	3.451,76 €	3.964,64 €	4.194,61 €
Anteil Pflegekasse	125,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
Eigenanteil gesamt monatlich	2.028,43 €	2.189,56 €	2.189,76 €	2.189,64 €	2.189,61 €

* Einzelzimmer; Bei Nutzung eines Doppelzimmers wird 0 Euro pro Tag (0 Euro pro Monat) weniger berechnet

** Tagessatz x 30,42

Kurzzeitpflege

Pflegegrad	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegeentgelt täglich	25,16 €	51,66 €	67,84 €	84,70 €	92,26 €
Umlage Ausbildungskosten täglich	5,06 €	5,06 €	5,06 €	5,06 €	5,06 €
Unterkunft täglich**	15,24 €	15,24 €	15,24 €	15,24 €	15,24 €
Investitionskosten täglich	12,08 €	12,08 €	12,08 €	12,08 €	12,08 €
Gesamtkosten täglich	70,79 €	97,29 €	113,47 €	130,33 €	137,89 €
Maximal Tage	53	28	22	18	17
Maximal Gesamtkosten	3.751,87 €	2.724,12 €	2.496,34 €	2.345,94 €	2.344,13 €
Abzügl. Pflegekasse*	Kein Anspruch	1.612,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €
Abzügl. Investitionskosten**	Kein Anspruch	338,24 €	265,76 €	217,44 €	205,36 €
Eigenanteil täglich	70,79 €	28,49 €	28,49 €	28,49 €	28,49 €

* Es besteht ein genereller Anspruch auf Kurzzeitpflege für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2–5 (maximal 8 Wochen, bis 1.612 €). Der Betrag kann sich aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege um 1.612 € erhöhen (auf 3.224 € pro Kalenderjahr).

** vom Bewohner selbst zu zahlen; Investitionskosten können Kreisabhängig vom Sozialamt übernommen werden.



Anmerkung Stationär:

- Zur weiteren Finanzierung der Kosten muss das eigene Einkommen (Renten, Pensionen, Mieteinnahmen, Zinseinnahmen, etc.) eingesetzt werden.
- Sollte das eigene Einkommen zur Deckung der Investitionskosten nicht ausreichen und existiert auch kein Vermögen über einen Schonbetrag von 10.000 € bzw. 15.000 € für Ehepaare hinaus, kann die Einrichtung zunächst einen Antrag auf Pflegegeld stellen.
Pflegegeld (maximal): Einzelzimmer: siehe monatl. Investitionskosten EZ | Doppelzimmer: siehe monatl. Investitionskosten DZ
- Reicht auch der Pflegegeldzuschuss nicht aus, muss beim zuständigen Sozialamt ein Antrag auf Übernahme der ungedeckten Kosten gestellt werden. Hierfür liegt der Vermögensschonbetrag bei: 5.000 € für Alleinstehende | 10.000 € für Ehepaare
- Sollten Sie Anspruch auf Beihilfe haben, müssen Sie den Antrag auf Pflegegeld- bzw. vollständige Kostenübernahme bei Ihrer zuständigen Beihilfestelle beantragen. Das Sozialamt übernimmt in diesem Fall keine Kosten.
- Zudem können Sie vor Einzug einen Bestattungsvorsorgevertrag bei einem beliebigen Bestatter abschließen, dieser zählt nicht zum Gesamtvermögen. Auf Gültigkeit besteht keine Gewähr, aufgrund teilweiser rückwirkender Preisnachverhandlung.